

# RS OGH 1993/8/11 9ObA151/93, 9ObA130/93 (9ObA131/93, 9ObA132/93), 9ObA2272/96z, 9ObA128/97g, 8ObA73/

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.08.1993

## Norm

ABGB §879 BIIh

AngG §20 Abs4 XIII

## Rechtssatz

Auch die "Lohnkosten" des Dienstgebers können vereinbarungsgemäß zurückgefordert werden, soweit die Ausbildung mit keiner Verwendung verbunden und keine Erfüllung des Dienstvertrages ist.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 151/93  
Entscheidungstext OGH 11.08.1993 9 ObA 151/93
- 9 ObA 130/93  
Entscheidungstext OGH 11.08.1993 9 ObA 130/93  
Auch; Veröff: DRdA 1994,247 (Dirschmied)
- 9 ObA 2272/96z  
Entscheidungstext OGH 13.11.1996 9 ObA 2272/96z
- 9 ObA 128/97g  
Entscheidungstext OGH 11.06.1997 9 ObA 128/97g
- 8 ObA 73/07d  
Entscheidungstext OGH 03.04.2008 8 ObA 73/07d  
Beisatz: Entscheidend ist daher, dass der Arbeitnehmer von seiner betrieblichen Verwendung entbunden bzw von der Arbeitspflicht „zur Gänze freigestellt ist". (T1); Beisatz: Die Formulierung „... zur Gänze freigestellt ..." bedeutet aber nicht, dass die Rückforderung des während der Freistellung gezahlten Lohns nur dann in Betracht kommt, wenn die Freistellung über einen längeren ununterbrochenen Ausbildungszeitraum erfolgt. Entscheidend ist vielmehr, ob der Arbeitnehmer in jener Zeit, in der er ausgebildet wurde, zur Gänze freigestellt war, weil nur unter dieser Voraussetzung davon ausgegangen werden kann, dass der fortgezahlte Lohn nicht Entgelt für die Arbeitsleistung ist. (T2)
- 8 ObA 70/09s  
Entscheidungstext OGH 22.09.2010 8 ObA 70/09s

Vgl auch; Beisatz: Hier: Zur Rechtslage nach Inkrafttreten des § 2d AVRAG. (T3); Beisatz: Der Begriff der Dienstfreistellung in § 2d Abs 2 AVRAG ist in Abgrenzung von der Ausbildung durch Verwendung zu definieren. Es ist darauf abzustellen, ob der Arbeitnehmer während der Ausbildung unter Fortzahlung des Entgelts von seinen üblichen betrieblichen Aufgaben gänzlich freigestellt ist und sich stattdessen der Ausbildung widmet. Ob der Arbeitnehmer arbeitsvertraglich verpflichtet ist, sich der Ausbildung zu unterziehen, ist auch im Anwendungsbereich des § 2d Abs 2 AVRAG nicht entscheidend. Eine Vereinbarung, nach der sich der Arbeitnehmer verpflichtet, das während der Ausbildung gezahlte Bruttoentgelt zurückzuzahlen, verstößt ? bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ? nicht gegen § 2d Abs 2 AVRAG. (T4); Bem: Siehe auch RS0126389. (T5)

- 8 ObA 2/13x

Entscheidungstext OGH 04.03.2013 8 ObA 2/13x

Vgl auch

- 9 ObA 37/15d

Entscheidungstext OGH 28.05.2015 9 ObA 37/15d

Vgl

### **Schlagworte**

Arbeitgeber, Angestellte, Dienstverhältnis, Auflösung, Kündigung, Anspruch, Rückforderung, Rückzahlung, Sittenwidrigkeit, gute Sitten, Nichtigkeit, Kosten

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0028912

### **Im RIS seit**

15.06.1997

### **Zuletzt aktualisiert am**

13.02.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)